

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
44 (1897)

20 (7.7.1897)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-758421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-758421)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1897.

Mittwoch, 7. Juli.

N^o. 20.

Das Arbeitsamt der Stadt Mainz.

Die Stadt Mainz hat nun endlich auch ein Arbeitsamt. Wenn das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“, Berechtigung hat, so muß das Amt eine Musteranstalt werden; denn nahezu 4 Jahre ist in Mainz an dem Plane der Errichtung eines Arbeitsamtes gearbeitet worden.

Die Anregung hierzu ging von dem dortigen Gewerkschaftskartelle aus. Das Mißtrauen, das man anfänglich in den Kreisen der Arbeitgeber einer solchen Institution entgegenbrachte, war die Ursache, daß der von dem Gewerkschaftskartell gestellte Antrag längere Zeit hindurch dilatorisch behandelt wurde. Erst nachdem in Deutschland eine Anzahl Arbeitsämter errichtet waren und die hessische Regierung im Jahre 1895 Erhebungen über die „Maßnahme zur Minderung der Arbeitslosigkeit“ anstellte, kam die Sache in besseren Fluß. Zum ersten Mal beschäftigte sich die Stadtverordneten-Versammlung mit der Angelegenheit am 10. Juli 1896. Aus ihren Berathungen ging der Entwurf eines Ortsstatuts hervor, der u. a. in den §§ 1 und 2 bestimmte:

§ 1. Das Arbeitsamt hat den Zweck

- 1) ein fortlaufendes Verzeichniß über die in der Gemeinde Mainz sich anbietenden Arbeitsgelegenheiten und die Arbeit suchenden Personen auf Grund der bei ihm einlaufenden Anmeldungen zu führen,
- 2) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln,
- 3) über Fragen der Gewerbeordnung, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie andere socialpolitische Gesetze Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Anfrage Auskunft zu ertheilen,
- 4) fremden Arbeitnehmern über die örtlichen Lohn-, Arbeits-, Lebens- und Wohnungsverhältnisse die etwa gewünschten Mittheilungen zu machen.



§ 2. In Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, ist das Arbeitsamt verpflichtet, sofort einzugreifen und zwecks Begleichung der vorhandenen Streitigkeiten Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vorzuladen.

Die beiden letzten Absätze des § 1 und der § 2 wurden von der Regierung beanstandet. Zu § 1 erklärte sie, daß nichts entgegenstehen würde, wenn dem Arbeitsamte in Verbindung mit den hier unter Ziffer 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben die Verpflichtung auferlegt würde, fremden Arbeitnehmern in einzelnen Fällen auf Anfrage mündliche Auskunft über örtliche und Wohnungsverhältnisse zu geben. An Stelle der Be-

Schülerzahl der hiesigen Schulen

1. Höhere Schulen.										2. Mittel- und						
1. Gymnasium		2. Oberrealschule		3. Borerschule		4. Cäcilien-schule		5. Bor-klassen		6. Stadt-knaben-schule		7. Stadt-mädchen-schule A.		8. Stadt-mädchen-schule B.		
Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler-innen	Klasse	Schüler-innen	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler-innen	Klasse	Schüler-innen	
O I	18	I	14	1a	32	1	11	1	26	1	33	1	29	1	39	
U I	23	O II	21	1b	33	2	22	2	43	2a	36	2	33	2	32	
O II	37	U IIa	22	2a	26	3	33	3	23	2b	36	3	40	3	33	
U IIa	17	U IIb	23	2b	24	4	29			3a	42	4	37	4	36	
U IIb	16	O IIIa	24	3a	31	5	30			3b	40	5	42	5	36	
O IIIa	20	O IIIb	24	3b	32	6	34			4a	38	6	45	6	47	
O IIIb	21	U IIIa	34			7	33			4b	37	7	43	7	45	
U IIIa	22	U IIIb	33							5a	43	8	35	8	36	
U IIIb	21	IVa	30							5b	42					
IVa	21	IVb	30							6a	37					
IVb	20	Va	22							6b	40					
V	30	Vb	23							7a	37					
VI	45	VIa	22							7b	37					
		Vlb	23							8	64					
										9	72					
311		345		178		192		92		634		304		306		
														834 Schüler		1415
														284 Schülerinnen		1357
														1118		2772
																2258
																1822
																Zui. 4080

stimmung in § 2 wünschte die Regierung dem Arbeitsamt die Verpflichtung auferlegt zu sehen, bei Streitigkeiten der hier bezeichneten Art eine vermittelnde Thätigkeit auf Anrufen eines der beiden Theile eintreten zu lassen, wobei sie von der Ansicht ausging, daß eine solche Bestimmung namentlich geeignet sei, eine zur Zeit nicht bestehende Ausgleichsstelle für Streitigkeiten zwischen solchen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu schaffen, hinsichtlich welcher das Gewerbegericht nicht zuständig sei.

Da man auf die erwähnten Bestimmungen nicht verzichten zu können glaubte und neue Erhebungen für erforderlich hielt, trat wiederum eine längere Pause ein, die erst gegen Ende des Jahres 1896 durch eine 2. Verhandlung im Schoße der Stadtverordneten-Versammlung unterbrochen wurde. Inzwischen war

im Sommer-Semester 1897.

Volkschulen.						3. Privatschulen.											
9. Volkshinabenschule		10. Volkshinabenschule		11. Bürgerfelder Schule		12. Haarenthor-schule		13. Seminarschule		14. Katholische Schule		15. Thaler'sche Schule		16. Katholische höhere Töchter-schule			
Klasse	Schüler	Klasse	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen		
1	24	1	29	1	25	36	1	31	27	1	42	—	1	13	1	—	23
2	37	2	36	2	38	50	2	50	51	2	30	—	2a	16	2	} 4	24
3	46	3	47	3	44	54				3	29	19	2b	10	3		
4	31	4	53	4	40	35				4	35	30	3a u. b	25	4		
5	48	5	51	5	33	27							4a	20	5		
6	36	6	54										4b	14			
7	34	7	44										5a	13			
8	44	8	52										5b	10			
300		366		180	202		81	78		97	123	101		121		9	60
Schüler												9 Schüler					
Schülerinnen												181 Schülertinnen					
												190					
Schüler																	
Schülerinnen																	

das Gießener Statut für ein Arbeitsamt in Kraft getreten, dem man den Entwurf für das Mainzer Arbeitsamt nachbildete. Nach dem Beispiele von Gießen nahm man in den abgeänderten Entwurf an Stelle des § 2 des ursprünglichen Entwurfs folgende neue Bestimmung auf:

§ 7. Bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen und zu Ausständen oder Aussperrungen führen, stellt das Arbeitsamt seine Thätigkeit für die Betheiligten ein, sobald das Gewerbegericht auch nur von einem der streitenden Theile als Einigungsamt angerufen wird. Sofern vor diesem Einigungsamt weder eine Vereinbarung noch ein von beiden Theilen anerkannter Schiedsspruch zu Stande gekommen ist, nimmt das Arbeitsamt für die Betheiligten seine Thätigkeit wieder auf.

Die Einfügung dieser Bestimmung in das Statut war schon im Jahre 1895 von dem Gewerkschaftskartell beantragt worden. War deren Genehmigung durch die Regierung jetzt nicht mehr zweifelhaft, so hatte man aber doch noch den Widerstand der Arbeitgeber zu überwinden. Die letzteren wollten nämlich den sogenannten „Streikparagrafen“ unter keinen Umständen in das Statut aufgenommen haben. Sie begründeten ihre Stellungnahme mit dem Einwande, daß die Einstellung der Thätigkeit des Arbeitsamtes einer Einmischung des letzteren in die ausgebrochenen Streitigkeiten gleichkäme. Lohnstreitigkeiten seien Privatsache der Parteien und von diesen allein auszutragen.

Wenn das Amt lebensfähig bleiben und ersprießlich wirken solle, müsse es unabhängig vom Parteigetriebe sein und dürfe nicht im wichtigsten Augenblicke seine Thätigkeit einstellen.

Die Arbeitgeber, die sich mit diesen Gründen in direktem Gegensatze zu der vorherrschenden Ansicht befanden, daß das Arbeitsamt gerade durch die Fortsetzung der Arbeitsvermittlung im Falle eines Streiks in den socialen Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in unzulässiger Weise eingreife, gaben schließlich nach und überhoben damit die Stadtverordneten-Versammlung der Nothwendigkeit, sich für oder wider die eine oder andere Ansicht erklären zu müssen. So kam das aus der zweiten Berathung hervorgegangene Statut als im Einverständniß mit beiden Theilen zu Stande gekommen betrachtet werden. Es fand alsbald die Genehmigung der Regierung
(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 20 des „Gemeinde-Blatts“ vom 7. Juli 1897.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

(am 27. Februar 1897) und trat am 8. d. Mts. in Wirksamkeit.

Hinsichtlich der Organisation des Arbeitsamtes sei in Kürze Folgendes erwähnt. Das Amt ist an allen Werktagen von 9—1 und von 3—6 Uhr und mit Ausnahme der ersten Tage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes an allen Sonn- und Feiertagen von 10—12 Uhr geöffnet. Es besteht aus zwei Abtheilungen: der männlichen und weiblichen, die vorläufig beide einem einzigen Geschäftsführer unterstellt sind. Seine Leitung untersteht einer auf Grund der Städteordnung eingesetzten Verwaltungsdeputation, welche besteht

- a) aus dem Bürgermeister oder dem von ihm dazu beauftragten Beigeordneten,
- b) aus 8 von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von welchen zwei der Stadtverordneten-Versammlung und sechs dem Gewerbegerichte angehören müssen.

Die Sitzungen werden mindestens alle drei Monate, sonst nach Bedarf oder auf Antrag von fünf Mitgliedern einberufen. Die Mitglieder, die zugleich Gewerbegerichtsbesitzer sind, erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung von 2 M bis 4 M.

Die laufenden Ausgaben des Amtes sind auf rund 6000 M jährlich veranschlagt. Diese Summe wird sich jedoch dadurch nicht unwesentlich erhöhen, daß sich die Nothwendigkeit zur Einstellung einer Hilfskraft jetzt schon herausgestellt hat.

(Aus Nr. 23 der „Deutschen Gemeindezeitung“.)

Verantwortlicher Redacteur: Acc. Ahlhorn i. B.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



